

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Fa. Risse & Co. GmbH, Zur Lütgenheide 14, 59581 Warstein-Suttrop
- nachstehend "Risse" genannt -

1. Lieferbedingungen

1.1 Sämtliche Bestellungen von Risse erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn Risse diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen Risse und dem Lieferant vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Für Lieferungen und Leistungen welche für die Luftfahrtindustrie bestimmt sind wird der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen unter Anwendung der Qualitätssicherungsanforderungen für Lieferanten entsprechend EN 9100 in ihrer jeweils aktuellen und ihm bekannten Form erbringen.

2. Bestellung

2.1 Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlichen Einzelbestellungen.

2.2 Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen

2.3 Risse kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Beigestelltes Material

3.1 Für die Leistungen des Lieferanten von Risse beigestellte Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von Risse. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser und Sturmschäden zum Neuwert zu versichern.

3.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit Risse vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von Risse beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist Risse unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

3.4 Die Verarbeitung der von Risse beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für Risse. Soweit der Wert des von Risse beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neuhergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von Risse, andernfalls entsteht Miteigentum von Risse und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

3.5 Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB ist ausgeschlossen.

4. Termine, Lieferverzug

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Abladestelle.

4.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind Risse vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant Risse zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist Risse berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Risse nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Transport, Verpackung, Gefahrübergang

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen frei Werk inkl. aller Nebenkosten und Verzollung.

5.2 Der Gefahrübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Abladestelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von Risse zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von Risse durchgeführt werden, sind die Versandvorschriften von Risse zu beachten.

5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlung erfolgt in Euro innerhalb 10 Tagen abzüglich 2% Skonto oder 30 Tage netto oder nach Vereinbarung. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl.

6.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist Risse berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Risse, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Risse entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Risse kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als 1 Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umstände anpassen.

8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die im ihm Zusammenhang mit Bestellungen von Risse bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die Risse dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Von ihm oder seinen Unterlieferanten zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Personen sind entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

8.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Risse mit seiner Geschäftsverbindung werben.

8.3 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von Risse oder aus von Risse ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, Risse hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

9. Liefersicherung

9.1 Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens 1 Jahr vor Einführung der Änderung, Risse bekannt geben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Risse, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von Risse hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst.

9.2 Die vorstehenden Regelungen in 9.1 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

9.3 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für Risse entwickelte Waren handelt, insbesondere Risse sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant Risse mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von Risse anzunehmen, solange Risse die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der Risse vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.4 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei Risse ist der Lieferant bereit, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Ende der Serienherstellung der Risse-Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, daß ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er Risse das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, Risse die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

10. Mängelanzeige

10.1 Mängel der Lieferung wird Risse, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2 Bezüglich vorzunehmender Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die gegebenenfalls im Rahmen besonderer Vereinbarungen, z. B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ship-to-Stock-Vereinbarungen, zwischen den Parteien getroffenen Festlegungen zu beachten.

11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

11.2 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist Risse berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei Risse erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

11.3 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist Risse nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung/fehlerhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellungen mit sofortiger Wirkung berechtigt.

11.4 Risse ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

11.5 Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen von Risse nicht unverzüglich nach oder kann er sie nicht durchführen, kann Risse von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken.

11.6 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, kann Risse zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

11.7 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 10 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die Risse fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

11.8 Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder Risse-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

11.9 Soweit die Parteien im Hinblick auf die Gewährleistungsabwicklung und -verrechnung, insbesondere bei Reklamationen durch die Kunden von Risse gesonderte Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese den Bestimmungen dieser Bedingungen vor.

11.10 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, endet die Gewährleistung mit Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung der Teile an Risse. Ansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind einschließlich Ansprüchen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden verjähren, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt, frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nachdem Risse vom Mangel Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.

11.11 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Haftung

12.1 Soweit Risse oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

12.2 Für Maßnahmen von Risse oder der Kunden von Risse zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen welche für die Luftfahrtindustrie eingesetzt werden, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Luftfahrtindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind Risse auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt Risse und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13.2 Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von Risse hergestellt hat.

13.3 Soweit Risse sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält Risse, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant Risse den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

14. Werkzeuge

Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (Fertigungsmittel) herstellt, für die Risse die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt Risse hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von Risse getragenen Kostenanteil. Verbleiben die Fertigungsmittel beim Lieferanten wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese unentgeltlich für Risse mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt aufbewahren wird. Im übrigen gelten die zwischen den Parteien hierzu ggf. gesondert getroffenen Vereinbarungen (*Risse-Werkzeugverträge*).

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Konkursverfahren oder eines gerichtliches Vergleichsverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

15.2 Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von Risse in elektronischen Dateien gespeichert.

15.3 Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.5 Erfüllungsort ist der Sitz von Risse bzw. die von Risse angegebene Empfangsstation.

15.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen.

15.7 Gerichtsstand für alle mit diesen Bedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz von Risse oder für Klagen von Risse ein sonst zuständiges Gericht.